

e-mail: office@aume.at
Telefon: ++43(0)1 71787
Fax: ++43(0)1 7127136

Baumannstraße 10
A-1031 Wien, Postfach 55

Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

vorab per Fax 52152 2829

Wien, 15. November 2005 St/ga

**Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005
BMJ-B8.118/0006-I 4/2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorerst herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf der UrhG-Novelle 2005, wovon wir hiermit fristgerecht Gebrauch machen.

Wir begrüßen die Umsetzung der Richtlinie zum Folgerecht, nehmen aber zugleich mit Befremden zur Kenntnis, dass die materielle Regelung nach dem erklärten Ziel auf dem Mindestniveau erfolgen soll. Wir sehen darin ein für die gesamte Landschaft des Urheberrechtsschutzes bedrohliches Signal, bedeutet es doch, dass im Interessenausgleich den Rechteinhabern nur das Minimum am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke zugestanden werden soll, womit zugleich der Löwenanteil dem Handel bzw. den Nutzern ganz allgemein zuerkannt wird.

Hinsichtlich der verschiedenen Details beziehen wir uns auf die Stellungnahme unserer Schwestergesellschaft VBK vom 4. November 2005, die wir voll unterstützen.

Die Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums bewerten wir insgesamt positiv aus dem Wissen heraus, dass das materielle Urheberrecht allein ohne die entsprechenden Möglichkeiten des „Enforcement“ in der Praxis wirkungslos wäre.

Genau in diesem Zusammenhang erlauben wir uns, zusätzlich auf ein höchst aktuelles Problem bei Durchsetzung des Vergütungsanspruches gemäß § 42b UrhG hinzuweisen. Wir sind immer häufiger mit der Tatsache konfrontiert, dass Unternehmen mit Sitz im Ausland, derzeit vor allem in Luxemburg, über Internet-Angebote vergütungspflichtiges Trägermaterial nach Österreich liefern, ohne die in Österreich fällige Vergütung nach österreichischen Tarifen zu entrichten. Wir mussten bereits eine Anzahl von Prozessen beginnen, wobei immer wieder die Einrede erhoben wird, bei direkten Lieferungen durch ausländische Unternehmer sei keine österreichische Leerkassettenvergütung fällig. Dies führt de facto zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten österreichischer Händler und verkürzt natürlich die Erträge aller Rechteinhaber in Österreich. Dieses Gefälle ist u.a. darauf zurück zu führen, dass Staaten wie Luxemburg, England und Irland überhaupt keine Vergütung für die Rechteinhaber kennen, andere Staaten wie z.B. Deutschland ein Anknüpfungssystem an Geräte und an Trägermaterialien vorsehen, was im Endergebnis im Vergleich zu Österreich

zu sehr niedrigen Vergütungen auf das Trägermaterial führt. Auch hier lohnt sich die Hinterziehung der österreichischen Tarife durch den berühmten „Trittbrettfahrer-Effekt“.


Im Zeitpunkt der Einführung der Vergütungen durch die UrhG-Nov 1980 gab es noch keine Internet-Geschäfte, der Gesetzgeber konnte sie in seiner Regelung nicht ausdrücklich berücksichtigen. Wir sind zwar überzeugt, dass schon die geltende Regelung des § 42b die Zahlungspflicht auch eines ausländischen Lieferanten normiert, halten aber eine ausdrückliche Klarstellung für äußerst wünschenswert, verbunden mit einer entsprechenden Gerichtsstands-Regelung im Inland. Die von uns vorgeschlagenen Ergänzungen des § 42b sind im beiliegenden Vorschlag im Fettdruck dargestellt.

Die Umsetzung der Enforcement RL ist der optimale Rahmen, um durch eine geringfügige Ergänzung des § 42b UrhG das relativ neue Phänomen des Internet-Handels zweifelsfrei in den Griff zu bekommen.

Wir bitten höflich, diese Ergänzungen in die UrhG-Novelle 2005 einzubauen und danken im Voraus im Namen der von uns vertretenen Rechteinhaber für Ihre Mühe und Ihr Verständnis.

Wir halten zugleich fest, dass wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übersenden und unsere Stellungnahme elektronisch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at sowie „kzl.b@bmj.gv.at“ übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Steinmetz
Direktor

Beilage

UrhG-Nov 2005
Ergänzungsvorschlag Verwertungsgesellschaften 9.11.2005
 (Änderungen durch Fettdruck hervorgehoben)

§ 42b. (1) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger nach § 42 Abs. 2 bis 7 zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Leerkassettenvergütung), wenn Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt; als Trägermaterial gelten unbespielte Bild- oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger, die hierfür bestimmt sind.

(2) Ist von einem Werk seiner Art nach zu erwarten, dass es mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Reprographievergütung),

1. wenn ein Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt (Gerätevergütung) und

2. wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (Betreibervergütung).

(3) Folgende Personen haben die Vergütung zu leisten:

1. die Leerkassetten- beziehungsweise Gerätevergütung derjenige, der das Trägermaterial beziehungsweise das Vervielfältigungsgerät **von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus¹** als erster gewerbsmäßig entgeltlich **im Inland** in den Verkehr bringt; wer das Trägermaterial beziehungsweise das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster in den Verkehr bringt oder feilhält, haftet wie ein Bürge und Zahler; von der Haftung für die Leerkassettenvergütung ist jedoch ausgenommen, wer im Halbjahr Schallträger mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Bildträger mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer bezieht; **hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig².**

2. die Betreibervergütung der Betreiber des Vervielfältigungsgeräts.

(4) Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf die folgenden Umstände Bedacht zu nehmen:

1. bei der Leerkassettenvergütung auf die Spieldauer;

2. bei der Gerätevergütung auf die Leistungsfähigkeit des Geräts;

3. bei der Betreibervergütung auf die Art und den Umfang der Nutzung des Vervielfältigungsgeräts, die nach den Umständen, insbesondere nach der Art des Betriebs, dem Standort des Geräts und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist.

(5) Vergütungsansprüche nach den Abs. 1 und 2 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(6) Die Verwertungsgesellschaft hat die angemessene Vergütung zurückzuzahlen

1. an denjenigen, der Trägermaterial oder ein Vervielfältigungsgerät vor der Veräußerung an den Letztverbraucher in das Ausland ausführt;

2. an denjenigen, der Trägermaterial für eine Vervielfältigung auf Grund der Einwilligung des Berechtigten benutzt; Glaubhaftmachung genügt.

¹ Siehe die entsprechende Formulierung in § 17 Abs 2 UrhG.

² Siehe die entsprechende Formulierung in den §§ 11 Abs 2 und 58 Abs 3 UrhG. Siehe auch § 66 Abs 4 UrhG.